This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN HARVEY TREAT

OF LAWRENCE, MASS.

(Class of 1862)

JP

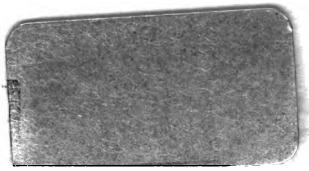

Digitized by Google

Digitized by Google

32572

Digitized by Google

Die

salzburgische Forstverfassung.

Salzburg 1860.

Mayrische Buchhandlung.

(Th. Ackermann.)

Digitized by Google

For 1695.25

HARVARD COLLEGE LIBRARY
NOV. 7, 1919
MINOT FUND

54,834
Dec. 1, 1970

Digitized by Google

Vorrede.

Da gegenwärtig im Herzogthume Salzburg die Grundlasten-Ablösung und Regulirung in der Durchführung begriffen ist, so dürfte es vielen der bei dieser Angelegenheit in irgend einer Weise Betheiligten erwünscht sein, das Wesentlichste über die salzburgische Forstverfassung in gedrängter Kürze kennen zu lernen.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, wagte es der Verfasser, die von ihm gesammelten wichtigsten Daten der erwähnten Forstverfassung und ihrer Geschichte, wie sich dieselben zerstreut in den zahlreichen älteren Verordnungen und in mehreren Werken, wie z. B. vom Bergrathe Thomas, Schopf ꝛc., vorfanden, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Im Juni 1860.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Aus der Geschichte des Herzogthums Salzburg ergibt sich auch der Ursprung und die Entwicklung der Forstverfassung dieses Landes.

Eine Hauptaufgabe der ersten Bischöfe und Erzbischöfe nebst der Ausbreitung des Christenthumes in dem ihnen verliehenen Lande war auch die Kultivirung desselben, und zu diesem Behufe die Ausrottung der Wälder, mit denen das meiste Erdreich bedeckt war, und die Verwandlung derselben in Aecker, Wiesen und Weiden.

Theils um diese Ausrottung zu befördern, theils in landesväterlicher Fürsorge für die Bedürfnisse der Einwohner und Ansiedler, wurde denselben anfangs die unbedingte Benützung der Waldnutzungen für den Haus- und Wirthschaftsbedarf gestattet.

Doch haben die Landesherren schon in der ältesten Zeit ihr alleiniges Eigenthumsrecht auf die Waldungen des Landes zu sichern gesucht, und dieses Recht wurde auch von Alters her von den Unterthanen anerkannt, wie aus dem Inhalte der sogenannten Landesöffnungen oder Ehehaftrechte hervorgeht, in welchem nämlich die Unterthanen auf die Frage des Pflegers und Landrichters dem Erzbischof als ihrem Landesfürsten alle Gründ und Fünd, Freyen, Schwarzwälder, Erzgebirge, Wildpret und Fisch zuerkannten.

Dagegen wurde auch von Seite der Unterthanen, wie insbesonders aus dem Ehehaftrechte oder Landtäding von Gastein *) sich ergibt, das Recht derselben auf die Deckung ihres Hausbedarfes gewahrt. »»Alle Schwarzwäld gehören sein gnaden zu, doch mit der

*) »Die fürstliche Freiheit die mein gnädigster Herr, als Herr und Landesfürst in diesem Landgericht Gasteun hat.«

Digitized by Google

Beschaidenhait, daß ein jeder angesessener, er sey reich oder arm, sein Haus nothdurft daraus zu hölzen hat, aber ainer dem andern nichts zu verkauffen.««

Daß von dem Zugeständnisse der Deckung des Hausbedarfes nicht immer in gemäßigter Weise Gebrauch gemacht, sondern viel mehr oft mit dem Holze Verschwendung getrieben wurde, erscheint leicht erklärbar, wenn man die ungeheure Menge des vorhandenen Holzmaterials, wodurch der Werth desselben an und für sich herabsank, die noch geringe Bevölkerung des Landes, den Mangel an aller Industrie, endlich die Unwissenheit in Erwägung zieht, welche in der Vorzeit noch über den hohen Werth der Produkte und Nutzungen der Waldungen und über die Mittel zu einer gedeihlichen Bewirthschaftung derselben herrschte.

Aus eben diesen Ursachen wurde durch lange Zeit auch jede Beaufsichtigung der Waldungen unterlassen.

Erst die mit der Zunahme der Bevölkerung beginnende fortschreitende Cultur, das allmälige Erwachen der Industrie, das Entstehen und Emporblühen der Salz- und andern Bergwerke des Landes, die Erhöhung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn, und die endlich erlangte Einsicht und Kenntniß der Schädlichkeit der ungeregelten Ausrottung der Wälder in klimatischer Beziehung, sowie des Nutzens und der Nothwendigkeit der Waldprodukte bewogen die Landesfürsten in Salzburg durch Verordnungen und Aufstellung von Aufsichtsorganen der unbeschränkten Benützung der Waldungen von Seite der Unterthanen Schranken zu setzen, und eine geregeltere Bewirthschaftung der Wälder anzubahnen.

Digitized by Google

Gesetze und Verordnungen.

Die älteste Verfügung in Betreff der Ordnung des Waldwesens im Erzstifte Salzburg ist jene des Erzbischofs Eberhard vom Jahre 1237, worauf dann die Bergwerksordnungen der Erzbischöfe

Heinrich vom Jahre 1342,
Ortholph " " 1344,
Pilgrim " " 1369,
Gregor " " 1399 u. 1401,
Burkard " " 1463,
Bernhard " " 1477,
Leonhard " " 1501,
Matthäus Lang " " 1532 u. 1536,

endlich die Waldordnungen der Erzbischöfe

Matthäus Lang vom Jahre 1524,
Ernst " " 1560,
Johann Jakob " " 1563,
Wolf Dietrich " " 1592,
Guidobald " " 1659,
Franz Anton " " 1713,
Sigmund " " 1755 folgten.

Was die Gültigkeit insbesondere der altsalzb. Waldordnungen betrifft, so wurden zwar bei der Uebernahme Salzburgs von der österr. Regierung im J. 1816 nur die letzte vom Jahre 1855 publicirt, und ist auch diese in vieler Beziehung durch das Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 außer Wirksamkeit getreten, allein auch die älteren salzb. Waldordnungen dürften noch insoferne zum besseren Verständnisse der salzb. Forstverfassung, und der daraus für das Forstärar und die Servituts-Berechtigkeiten hervorgehenden gegenseitigen Verhältnisse dienen, als sie nicht in einzelnen Punkten durch spätere Waldordnungen abgeändert wurden, und bei der Verworrenheit und Unklarheit mancher Bestimmungen der Waldordnung vom Jahre 1755 die richtige Interpretirung des Inhaltes durch die Vergleichung mit dem Inhalte der gleichen Bestimmungen in den älteren Verordnungen erleichtert wird.

Digitized by Google

Endlich geben auch zahlreiche Erläße oder Verordnungen der altsalzburgischen Hofkammer manchen Aufschluß über die salzb. Forstverfassung.

Es wurde zwar von mancher Seite die Gültigkeit dieser Verordnungen in Frage gestellt, weil dieselben keine l. f. Vorschriften und Gesetze waren, sondern nur von der Hofkammer als Finanz- und Forstaufsichtsbehörde erlassen worden sind. Allein ihre Gültigkeit dürfte deßhalb zugegeben werden, weil dieselben auf Beschlüssen beruhten, welche vom jedesmaligen Landesherrn signirt wurden.

Zum besseren Verständnisse der in den alten salzb. Verordnungen vorkommenden Bezeichnungen: Urbar- und hofurbare Unterthanen, dürfte hier eine Erklärung dieser Bezeichnungen am Platze sein.

Die Grundholden des Erzstiftes, resp. des Landesfürsten selbst, hießen hofurbar, zum Unterschiede von jenen, welche unter weltlichen und geistlichen Privatgrundherren standen und fremdherrliche hießen.

Die Urbarien selbst entstanden auf folgende Weise. Erzbischof Wolf Dietrich hat nämlich in den Jahren 1600 bis 1612 durch eine Commission eine genaue Liquidirung aller hofurbaren Iteme und ihrer Leistungen vornehmen und die Ergebnisse dieser Liquidirung in eigenen großen Büchern, den Urbarien, zusammenstellen lassen.

Diese Urbarien, zur damaligen Zeit Muster ihrer Art, wurden von den übrigen Grundherrschaften in der Folge nachgeahmt, und bildeten fortwährend die wichtigste urkundliche Quelle. Sie hatten gegen den Grundherren volle, für denselben aber wenigstens insoferne bedingte Beweiskraft, als einer darin aufscheinenden Giebigkeit die Vermuthung ihres rechtlichen Bestandes zukam.

Diese Urbarien wurden später auch zur Eintragung der Schuldkapitalien und anderer Hypothekarlasten benützt, und obwohl sie oft mangelhaft geführt, unter der österr. Regierung zum Theil durch die Hypothekartabellen ersetzt, wurden sie doch provisorisch als Grundbücher verwendet, da die östr. Grundbücher noch nicht eingeführt sind.

Anforstungsrecht der salzb. Unterthanen.

Aus den Waldordnungen und Hofkammer-Erläßen ergibt sich unzweifelhaft, daß die Berechtigung der Einforstung auf sämmtlichen

Digitized by Google

Unterthans- (Bauern-) gütern, Söllhäusern, Alpen und walzenden Grundstücken haftet, welche nachgewiesener Maßen von Alters her eingeforstet waren und ihren Bedarf daraus bezogen haben.

Zum Behufe der Erholung ihres Holzbedarfes wurden schon in ältester Zeit den Bauerngütern bestimmte, denselben nahegelegene l. f. Waldungen zugewiesen, aus welchen ihnen an den sogenannten Forsttagen das benöthigte Brenn-, Bau- und Nutzholz zugewiesen wurde.

In einzelnen Fällen wurden den Unterthänen, insbesondere den Gewerken, ganze Waldtheile mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes zur einmaligen Abholzung (Schur) überlassen.

Freigelacke oder Hoffachen.

Häufig wurden den Unterthanen, oder auch ganzen Gemeinden, auch einzelne Waldtheile zum Nutzgenusse für ihren Haus- und Wirthschaftsbedarf zugewiesen, bei welchem sich der Landesherr das Eigenthumsrecht, den Widerruf und das Recht der Benützung der über den Haus- und Wirthschaftsbedarf des Gutes erübrigenden Holzüberschüsse vorbehielt.

Da den Unterthanen diese Waldtheile aus den landesfürstlichen Waldungen (Freien) unter bestimmter Bezeichnung der Gränzen (Gelacke) zugewiesen, d. i. vermarkt oder nach alter Sprachweise «zugelackt wurden«, so wurden diese zugewiesenen Waldtheile in neuerer Zeit »Freigelacke« genannt. Ueber die Entstehung und den Begriff der Freigelacke geben im Wesentlichen folgende altsalzb. Verordnungen Aufschluß:

Verordnung vom Jahre 1524,
« « « 1532 (Montag nach Luzientag),
« « 5. Februar 1672,
« « 29. April 1686,
Reskript vom 1. September 1760,
Entschließung vom 21. Jänner 1769,
Verordnung vom 21. Auguft 1707,
« « 2. Jänner 1774,
Rescript vom 23. April 1781,
Verordnung vom 7. Juni 1784.

Aus diesen Verordnungen ergibt sich folgender gesetzlicher Begriff der Freigelacke:

Digitized by Google

Freigelacke sind landesherrliche Waldungen, welche ganzen Gemeinden oder einzelnen Unterthanen ohne Unterschied der Grundherrschaften zur Bedeckung ihrer Nothdurft an Bau-, Werk-, Nutz- und Brennholz ad individuum zugelackt, d. i. förmlich zugemarkt wurden, übrigens immerhin dem Dominio des Landesherrn unterstehen, während den damit Betheilten nur der ausschließliche Nutzgebrauch an Holz-, Weide und Streu precarie, d. i. gegen Widerruf zusteht, und wofür dieselben nach Maßgabe ihres Holzbezuges, mit Ausnahme des Bedarfes an Brennholz, gewisse Gebühren unter dem Namen von Stockrechten zur Forstkassa und seit der k. bayr. Regierung auch die Steuern zu entrichten hatten, und welche von den Nutznießern auf keine Weise veräußert werden durften, sondern bei den Gütern, zu welchen sie zugelackt waren, zu verbleiben hatten.

Eigenthumswaldungen.

Zur Bedeckung des Holzbedarfes der Unterthanen und Gemeinden wurden denselben von Seite der Landesfürsten in Salzburg auch Theile der l. f. Waldungen in das volle Eigenthum überlassen.

Das Charakteristische, beziehungsweise das Kriterium dieser Eigenthumswaldungen (Heimhölzer, Heimschachen, Eigenthumshölzer) besteht darin, daß dieselben mit Siegel und Brief verliehen, förmlich verbrieft und mit Zäunen (Grundhagen) umgeben, und sonach als »inner Band und Stecken« befindlich bezeichnet, endlich auch veranlaitet wurden.

Auch Freigelacke wurden nachträglich durch förmliche Verbriefung und Anlaitentrichtung zu Eigenthumswaldungen.

Ueber alle Eigenthumswaldungen haben sich aber die Landesfürsten das Obereigenthumsrecht vorbehalten (reservirt).

Dieser Vorbehalt, resp. das sogenannte l. f. Reservat, führte die Verpflichtung der Privatwaldbesitzer nach sich, einerseits das zu den l. f. Salinen und Bergwerken erforderliche Holz aus ihren Waldungen über Aufforderung abzuliefern, anderseits für jenes Holz, das in den Privatwaldungen nicht für den Haus- und Wirthschaftsbedarf, sondern für den Verkauf geschlagen wurde, und für Eichen- und Lerchenholz überhaupt das sogenannte Verkaufs-Stockrecht zu bezahlen.

Digitized by Google

Alpswaldungen.

Diese gehören eigentlich unter die Kategorie der l. f. Schwarzwaldungen.

Da aber mit Rücksicht auf ihre Lage auf Alpen, deren Eigenthum Privaten zugehört, von letzteren häufig das Eigenthumsrecht über dieselben angesprochen wird, und dieses Recht sehr oft zweifelhaft erscheint, so dürfte die besondere Erörterung des Wesens der Alpswaldungen gerechtfertigt sein.

Die Ursache, aus welcher das Eigenthum dieser Kategorie von Waldungen so oft zweifelhaft ist, liegt besonders in dem mangelhaften Grundbuchswesen des Herzogthums Salzburg, in dem Umstande, daß die l. f. Entitäten in die öffentlichen Bücher nie eingetragen wurden, endlich auch darin, daß über die Alpen und ihre Benützungsweise zahlreiche, zu den mannigfaltigsten Auslegungen Anlaß bietende Bezeichnungen in der Uebung sind.

Im Herzogthume Salzburg erhält nach gewöhnlichem Sprachgebrauch jede Weidenutzung, ob sie nun auf wirklichem Eigenthums-Grunde (Oetze, Halte, auf aufgelassenen Wiesen oder Mähden u. dgl.) oder auf l. f. Frei- und l. f. Waldgründen und zwar ohne Unterschied, ob eingefriedet oder nicht, die Bezeichnung «Alpe», sobald nur Alpwirthschaft (d. i. Milchwirthschaft, Butter- und Käsebereitung) in einer daselbst eigens zu diesem Zwecke errichteten Hütte betrieben wird.

Diese Weidenutzung, selbst wenn sie sich auf bloßen Blumbesuch (einfache Weide des Viehes auf Alpen) gründet, kömmt in den Urkunden und öffentlichen Büchern nicht selten als ein eigener Bestandtheil der Güter sogar als verkäuflich, und entweder als unbelastet, oder mit den verschiedenartigsten Reichnissen belastet vor.

Urkundlich findet man diese Weidenutzung auch bezeichnet mit Alpe (Alme), Alprecht, Alpsgerechtigkeit, Schwaighütte, Ehealpe, Maisalpe, Hüttschlag, Kaserrecht ꝛc. Aus den im Sprachgebrauch, den Urkunden und den öffentlichen enthaltenen Bezeichnungen der Alpenweide, resp. Alpenwirthschaften, kann man mit voller Gewißheit noch nicht auf das Vorhandensein, oder den Mangel des Grundeigenthums der Alpen schließen.

Auch der Name Ehealpe, welche gewöhnlich als gleichbedeutend mit Eigenthums-Alpe angenommen wird, berechtigt keineswegs zur

Digitized by Google

Annahme des vollen Grundeigenthums, da unter »Ehealpe« auch nur das eigenthümliche stift- und anlaitbare Weiderecht mit Alpwirthschaft verstanden werden kann. Ebenso wenig berechtigen die allenfalls auf den Alpen befindlichen Zäune (Haage) zu dem Schluße, daß dieselben zur Begränzung des Grundeigenthums bestimmt sind.

Nach der hierländigen Forstverfassung gibt es dreierlei Begränzungen, nämlich:

1) Die Marken der Freigelacke;

2) Die Grundhaage (Zäune mit Band und Stecken), welche die wirkliche Grenze eines mit einer solchen Umfriedung umfangenen Grundeigenthums bezeichnen und

3) die Weidehaage, bei welchen wieder unterschieden werden muß

a) zwischen eigentlichen Weideschutzhaagen, bestimmt zur Abhaltung des Weideviehes von dem Eindringen desselben aus fremden Alpen oder Weidebezirken, und

b) zwischen Gefällshaagen, letztere dazu bestimmt, das Weidevieh vor gefährlichen Absturzstellen auf den Alpen zu schützen und abzuhalten.

Diese letzteren sub a) und b) bezeichneten Weidehaage schließen das Grundeigenthum ihrem Zwecke nach nicht überall und ringsum, sondern nur an einigen besonderen Stellen ein, und sind eben dadurch, daß sie theilweise unterbrochen sind, von den sub 2) erwähnten Grundhaagen zu unterscheiden. Finden sich nun diese letzteren auf den Alpen überhaupt nicht vor, oder liegen wenigstens die auf den Alpen befindlichen Waldungen und geschlossenen Waldbestände nicht innerhalb solcher Umzäunungen (Grundhaage), können überdieß keine Brief- und siegelmäßigen Urkunden über die Verleihung der erwähnten Waldungen oder Waldbestände, oder Vermarkungs-Protokolle beigebracht werden, so spricht nach dem in der salzb. Forstverfassung bestehenden, durch die Verordnungen vom 26. Mai 1783 und 23. Nov. 1805 sanktionirten Grundsatze, daß den Alps-Interessenten nur das jus pascendi (Weiderecht), dem Landesherrn aber das jus lignandi zusteht, die gesetzliche Vermuthung dafür, daß die Alpen, resp. die Alpswaldungen und geschlossenen Waldbestände, l. f. Waldungen oder l. f. Freien sind.

Für diese gesetzliche Vermuthung scheint insbesondere der Artikel XVI der Waldordnung vom Jahre 1755 zu sprechen, welcher von

Digitized by Google

dem sogenannten Schwendrechte auf den Alpen handelt. Unter einem Schwendrechte wird das Recht verstanden, auf einer gewissen begränzten Fläche allen Holzwuchs durch Ausreißen oder Vertilgung der Holzpflanzen ferne zu halten, weßhalb in den alten Verleihbriefen, mit welchen ein Schwendrecht verliehen wurde, gewöhnlich das Recht eingeräumt wird, die betreffende Fläche eheblößweise inne zu haben.

Nach der thatsächlichen Uebung dürften sich die Alpen beziehungsweise Alprechte unter folgende Kategorien theilen lassen:

1) Eigenthums-Alpen, d. i. solche, bei welchen die Alpwirthschaft und die Alpenweide ganz auf privateigenthümlichem Alpengrunde und Walde (die mit Grundhagen umgeben sind) ausgeübt wird.

2) Alpen auf dem l. f. Grund und Boden. Letztere sondern sich wieder

a) in Maisalpen, bei welchen den Alpsbesitzern nur das Weide- und Kaserrecht auf l. f. Grunde, aber kein Grundeigenthum zusteht, und zwar
   α) in Maisalpen, welchen das Weiderecht erbrechtlich gegen Anlaitentrichtung verliehen wurde, und
   β) in Maisalpen, welchen es nicht in dieser Weise, sondern nur precär, auf Widerruf verliehen worden ist;

b) in Ehealpen, bei welchen den Alps-Interessenten ein Grundeigenthumsrecht erbrechtlich in beschränkter oder unbeschränkter Weise gebührt, resp. eine Theilung des Grundes und Bodens auf den Alpen zwischen dem Landesherrn und den Alps-Interessenten besteht, und zwar
   α) solche mit dem Eigenthumsrechte der Alps-Interessenten auf die Alpsblößen ohne Schwendrecht, und
   β) solche, bei welchen die Verleihung dieses Schwendrechtes forma probante, urkundenmäßig, oder sonst erwiesen vorliegt.

Bei letzteren beiden sub b) erwähnten Kategorien steht den Alpsbesitzern übrigens in der Regel ein Holzungs- und Weiderecht in den dem Landesfürsten vorbehaltenen Alpswaldungen zu.

Saalforste.

Unter diesen Namen werden jene auf dem Gebiete des Herzogthums Salzburg befindlichen Waldkomplexe verstanden, welche zu

Digitized by Google

jenen Zeiten, als die Salzwerke zu Reichenhall Eigenthum der Landesherren Salzburgs waren, dem Betriebe dieser Werke gewidmet worden sind, und diesem Zwecke auch nach der Trennung Reichenhalls von Salzburg diesem Zwecke gewidmet blieben.

Bedingungen der Ausübung des Anforstungs-Rechtes und Forstgebühren.

Alle von Alters her bestehenden Bauerngüter und Söllhäuser haben nach der salzb. Forstverfassung und nach mehr als 300jähriger Uebung das Recht zur Bedeckung ihres Bedarfes an Brenn- und Stammholz, sowie an Laub- oder Grasstreu für ihren Haus- und Wirthschaftsbedarf, insoferne

a) die Nothwendigkeit bei den abgehaltenen Forsttagen dargethan wird,
b) die Guts- oder Hausbesitzer, welche Privatwaldungen oder Freigelacke besitzen, ihren Holzbedarf nicht ganz oder wenigstens theilweise aus ihren eigenen oder zugelackten Waldtheilen decken können, und
c) insoferne sie ihre Privatwaldungen nicht devastirt, oder auf den Verkauf verhackt haben.

Dieses Recht der Unterthanen, welches auch auf den Waldungen des ehemaligen Domkapitels haftete, ging durch die Inkamerirung derselben nicht verloren, und haftet als ein dingliches Recht noch immer auf diesen Waldungen, sowie es auch in dem Falle nicht verloren ging, wenn l. f. Waldungen in das Eigenthum von andern Personen oder Corporationen übergeben wurden, wie denn auch das Einforstungsrecht der salzburgischen Unterthanen in den Saalforsten bei ihrer Uebergabe an die Krone Baiern gewahrt worden ist.

Theils um die Kosten für die Bezahlung des Forstpersonales zu decken, theils zur Aufrechthaltung des Anspruches des Landesherrn auf das Obereigenthum aller Waldungen, und beziehungsweise auf die zum Gutsbedarfe nicht benöthigten Holzüberschüsse, wurden die Eingeforsteten verpflichtet, bei dem Bezuge des Holzes aus den l. f. Waldungen und Freigelacken, und selbst bei der Benützung ihrer Eigenthumswaldungen gewisse Forstgebühren zu entrichten.

Vor Allem verdient hier das sogenannte Stockrecht erwähnt zu werden; dasselbe wurde theils für den Bezug des Stammholzes

Digitized by Google

aus l. f. Waldungen oder Freigelacken mit Ausnahme des Werkholzes, gleichsam als eine Art Engelt für die materia ligni, theils für die Bewilligung entrichtet, in Eigenthumswaldungen Eichen- und Lerchenstämme überhaupt fällen, oder das in diesen Waldungen nicht zum Gutsbedarfe benöthigte Brenn- oder Stammholz verkaufen zu dürfen. Im letzteren Falle heißt es das Verkaufs-Stockrecht. Die Abforderung des Stockrechtes für den anforstungsmäßigen Holzbezug gründet sich insbesondere auf den salzb. Hofkammerbefehl vom 8. Jänner 1754, welcher wörtlich dahin lautet: »Wenn ein Unterthan ein Haus, Stadel, Stall auch Tenne bauet oder ausbessert, so soll derselbe, wenn er hofurbar oder beutellehenbar ist, nebst jenen den Forstbeamten zu verabreichenden Willen oder Forstgeld von den größeren Stämmen 4 kr., von den kleineren, zu Raifen, Latten, Spalten u. dgl. 2 kr., ein anderer befreiter oder unbefreiter Unterthan aber das Doppelte, nämlich 8 kr. und 4 kr. Stockrecht zahlen. Was das Scheiterholz zur Hausnothdurft betrifft, so hat es bei dem, was bisher üblich gewesen ist, zu verbleiben. Wenn jedoch etwas davon verkauft würde, dann ist von einem hofurbarischen 6 kr. und von einem andern grundherrschaftlichen Unterthan 12 kr. von jeder Klafter zu bezahlen. Eichen, Lerchen, auch das andere Edel- und Zeugholz muß aber nach dem eigentlichen Werthe ersetzt werden.«

Mit kurfürstl. Verordnung vom 12. Jänner 1804 wurde aber die Gleichstellung der hofurbaren und fremdherrschaftlichen Unterthanen ausgesprochen.

Die Stockrechts-Aufrechnung in den Freigelacken und Eigenthumshölzern der Unterthanen unterscheidet sich dadurch, daß in den Freigelacken alle Holzgattungen, mit einziger Ausnahme des eigenen Brennholzbedarfes, verordnungsmäßig verstockrechtet wird, in den Eigenthumshölzern aber nur für jenes Holz die Stockrechtsgebühr entrichtet werden muß, welches zum Verkaufe gefällt zu werden pflegt. (Obderennſ. Reggs.-Verordnung vom 3. Juni 1828 Z. 15112.)

Sowie der Brennholzbezug aus den Freigelacken, ist auch der anforstungsmäßige Bezug dieser Holzgattung aus l. f. Waldungen in der Regel stockrechtsfrei. Auch allen Holzabgaben zu den Verwerkungen und zur Herstellung der Wege, Stege und Brücken wurde laut Verordnung vom 24. Juli 1737 die Stockrechtsfreiheit zugestanden. Außerdem wurde zufolge Hofkammerbefehles vom 21. Jänner

Digitized by Google

1771 der stockrechtsfreie Genuß des Holzbedarfes bei wesentlicher Beschädigung der Gebäude durch Wasser, Erd- oder andere Lawinen, und gegen dem zugestanden, daß die neuen Gebäude möglichst untermauert werden.

Außer dem Stockrechte wurden im Laufe der Zeit noch einige andere Forstgebühren eingeführt, welche ursprünglich vorzugsweise zur Entlohnung des Forstpersonales für ihre forstpolizeilichen Amtshandlungen bestimmt waren, nämlich Feuerstattgebühr, Forstgeld, Abmaßgeld und Vorzeigegeld. Letzteres mußte insbesondere auch von den Privat-Waldbesitzern für die Vorzeige des ihnen in ihren Waldungen zur Fällung bewilligten Holzes bis zum verflossenen Jahre 1859 bezahlt werden.

Ueber die Forstgebühren, resp. Stockrechte entstanden erst im Jahre 1790 förmliche Tarife. In Folge Rescriptes der k. bayr. Administration der Salinen vom 18. Mai 1811 wurde unterm 24. März 1812 ein Hauptausweis über die in den Revieren der Salinen-Oberförstereien üblichen Stockrechts-, Forst- und Feuerstatt-Gebühren verfaßt, welcher im Jahre 1828 berichtigt, resp. der darin in Reichs-Währung (24 fl. Fuß) enthaltene Gebührenansatz auf Conv.-Münze, den 20 fl. Fuß, zurückgeführt wurde. Dieser Tarif ist von der bestandenen Hofkammer in Münz- und Bergwesen unterm 12. Februar 1837, Z. 1495, bestätigt worden und steht noch dermalen in Anwendung.

Aenderungen in der salzb. Forstverfassung unter der österreichischen Regierung.

Die altsalzburgische Forstverfassung blieb seit der Uebernahme des Herzogthumes Salzburg von der österr. Regierung bis zum J. 1849, wo die Regulirung des Forstwesens eingeleitet wurde, im Wesentlichen unberührt. Nur hinsichtlich der erwähnten Saalforste wurde im Jahre 1839 wegen des eigenthümlichen Verhältnisses derselben eine Verfügung getroffen. Nachdem in Folge Staatsvertrages obige Saalforste als von jeher dem Betriebe der nunmehr im Gebiete Bayerns liegenden Reichenhaller Salzwerke gewidmet, dem Königreiche Baiern zugewiesen worden waren, wurde über die dießfälligen Forst- und Salinen-Verhältnisse ein besonderes Uebereinkommen,

Digitized by Google

nämlich die Salinen-Convention vom 18. März 1829 errichtet, von welcher mittelst der obderennſ. Regierungs-Verordnung vom 26. Sept. 1829, Z. 25247 (Prov.-Geſ.-Samml. 11. Band Nr. 232.) ein Auszug mit den weſentlichſten Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde.

Zufolge dieſer Beſtimmungen erhielt die k. bair. Regierung die Saalforſte mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden oder ihnen durch eigene Stipulationen der Konvention zugewieſenen Güter, Ehealpen, Eheblößen, Mähder und Etzen als volles unwiderrufliches Grundeigenthum und für ewige Zeiten (ſteuer- und abgabenfrei), jedoch unter kaiſ. königl. Souverainetät, wornach auch dieſe Saalforſte ſtets der Oberaufſicht der öſterr. Behörden unterzogen blieben.

Die k. bair. Regierung hat dagegen die Verpflichtung übernommen, den öſterr. Unterthanen und öffentlichen Gebäuden und Anſtalten, welche bisher mit ihrem Holzbezuge an die Saalforſte angewieſen waren, ihren Holzbedarf noch ferner in den betreffenden Waldungen an bringbaren Orten auszeigen zu laſſen, inſoweit dieſer Bedarf nicht durch den Ertrag von Eigenwäldern, Hoffachen und Freigelacken oder Freiwaldungen nachhaltig gedeckt iſt. Hinſichtlich dieſer Einforſtungen wurde ein vollſtändiges Kataſter hergeſtellt. Ebenſo wurde auch die Weidebenützung in den Saalforſten den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weiſe ferner unentgeltlich geſtattet, welche ſie wohl hergebracht haben und ſich mit dem Zwecke der Ausdehnung des Waldſtandes verträgt.

Zur Vermeidung künftiger Beſchwerden und Irrungen wurde gleichfalls die Errichtung eines Kataſters der Weideberechtigungen für den ganzen Bezirk der Saalforſte beſchloſſen; nebſt dieſem Kataſter ſollten auch die ſogenannten Eichtbriefe (Urkunden über die Vertheilung der Gräſer [Weidemaß]) über die Benützung der Weide in den Saalforſten Maß und Ziel geben.

Nachdem hinſichtlich der Forſtverhältniſſe in dieſen Waldungen Ordnung getroffen worden war, ſtellte ſich auch in den übrigen Theilen des Landes das Bedürfniß einer Ordnung der Foreſtal-Verhältniſſe in jeder Beziehung immer dringender heraus. Sowie einerſeits unter dem Volke die Wichtigkeit einer geregelten Forſtkultur, bei der Maſſe des vorhandenen Holzmaterials, bei der Unkenntniß des

Digitized by Google

hohen Werthes desselben wegen Mangel an den nöthigen Verkehrsmitteln noch nicht rechten Eingang gefunden hatte, zumal die Industrie kaum im Erwachen begriffen war, und die Privat-Waldbesitzer, theilweise ganz unbekannt selbst in den Rudimenten der Forstwirthschaft, ihr Waldeigenthum in einer Weise benützten, welche fast einer Devastation gleich kam, so wurden andererseits auch die l. f. Waldungen, abgesehen von der auch nicht ganz vollkommen den Grundsätzen der Forstwirthschaft entsprechenden Behandlung derselben, durch die im Uebermaße auf ihnen lastenden Servituten, auf eine für die Zukunft wahrhaft bedrohliche Weise dem Verderben zugeführt.

Der Mangel bestimmter Normen über das Einforstungsverhältniß der einzelnen Grundbesitzer des Landes, die Undeutlichkeit in den Ausdrücken der dießfalls maßgebenden alten Waldordnungen und der Erlässe der salzb. Hofkammer, der an und für sich äußerst dehnbare Begriff des Haus- und Wirthschaftsbedarfes, für welchen die Anforstung bestand, die übermäßige Verschwendung des Holzes zur Umzäunung und für den Bau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, bei denen nur selten Steine oder Ziegel verwendet wurden, machte die Last der auf den Wäldern lastenden Servituten um so drückender, als bei der Ausübung derselben bei dem Mangel der erforderlichen Zahl des Forstaufsichtspersonales, auf keine die Waldungen und den Nachwuchs schonende Weise vorgegangen wurde.

Auch betrachteten sich im Laufe der Zeit manche Inhaber von Freigelacken, die ihnen nur zum Nutzgenusse und auf Widerruf verliehen wurden, als Eigenthümer derselben, und das Aerar mußte zur Aufrechthaltung seines Eigenthumsrechtes viele und langwierige Prozesse führen. Aber auch abgesehen davon wurden die Freigelacke für das Forstärar deßhalb eine drückende Last, weil dasselbe von diesen Waldungen außer den unbedeutenden Forstgebühren nichts bezog, und nur das Recht zum Widerrufe hatte, dagegen aber die Kosten der Forstaufsicht bestreiten mußte. Die Regelung dieses Verhältnisses wurde um so dringender, als nach der Einführung des stabilen Katasters die Frage der Steuer-Entrichtung für diese Freigelacke auftauchte.

Zum Behufe dieser Regulirung wurde bereits im Jahre 1831 die Aufstellung einer Commission beantragt. Die verwickelte Natur dieses Gegenstandes und die zahlreichen und wichtigen Interessen, die

Digitized by Google

dadurch berührt wurden, machten viele Erhebungen nothwendig, deren Resultat erst zur Zeit des Neubaues der Gesetzgebung in Oesterreich überhaupt, nämlich im Jahre 1849 durch Errichtung der Forst-Regulirungs-Commission in Salzburg zu Tage kam. Diese Commission hatte die Aufgabe, die besonders hinsichtlich der Freigelacke obwaltenden vielfältigen Waldeigenthums-Streitigkeiten im Vergleichswege auszutragen, die Einforstungen zu liquidiren und im Wege des Uebereinkommens die Ablösung der Beholzungs- und Streubezugsrechte, sowie auch der Weideservituten zu bewirken.

Die Wirksamkeit der Commission begann im Jahre 1850, dauerte durch sieben Jahre und brachte durch die sehr große Zahl von mit Gemeinden und Privaten abgeschlossenen Vergleichen die erste Ordnung in das salzb. Forstwesen.

In derselben Zeit, als die Forstregulirung zur Ordnung der rechtlichen Beziehungen des Forstwesens angebahnt wurde, arbeitete die Gesetzgebung auch an der Ordnung der forstpolizeilichen Bestimmungen. Diese wurde schon durch die a. h. Entschließung vom Jahre 1843 angebahnt, welche die dazu berufenen Behörden beauftragte, in Ueberlegung zu nehmen, wie der eigenmächtigen Ausrodung und gemeinschädlichen Abholzung der Wälder zweckmäßig begegnet werden könne. Auf Grund der hierauf von den betreffenden Behörden erstatteten Gutachten und Anträge wurde der erste Entwurf eines neuen Forstgesetzes im Jahre 1848 vom Ministerium ausgearbeitet, sodann die Verhandlung über die Grundzüge eines neuen Forstgesetzes aber dem vom Ministerium für Landeskultur und Bergwesen im März 1849 nach Wien berufenen landwirthschaftlichen Congresse übertragen. Unterm 3. Dezember 1852 erfolgte endlich das neue Forstgesetz, in dessen Einführungspatente die Wirksamkeit aller in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen bestandenen forstpolizeilichen Vorschriften außer Kraft gesetzt werden.

Hiernach ist die Waldordnung für Salzburg vom 23. Dezember 1755 nur in Beziehung auf die darin enthaltenen forstpolizeilichen Vorschriften, nicht aber in jenen Bestimmungen aufgehoben, welche das Verhältniß der Landesherren zu den Eingeforsteten berühren. Als einen weiteren Beweis der Sorgfalt der Staatsverwaltung für eine gedeihliche Bewirthschaftung der Staats- und Privatwaldungen muß noch die Minist.-Verordnung vom 16. Jänner 1850 angeführt

Digitized by Google

werden, welche die Vornahme von Prüfungen für die Individuen des Forstschutzpersonals, und von Staatsprüfungen für diejenigen anordnet und regelt, welche zur selbstständigen Forstwirthschaftsführung zugelassen werden wollen.

Noch blieb ein dringendes Bedürfniß zu befriedigen, die Waldungen und anderen Grundstücke von ihrer drückendsten Last, von den Dienstbarkeiten so viel als möglich zu befreien. Die Erfüllung dieses allseitig gehegten Wunsches wurde bereits mit dem kais. Patente vom 4. März 1849 zugesichert, mit welchem die Durchführung der Aufhebung des Unterthansverbandes und der Entlastung des Grund und Bodens angeordnet worden ist. Im §. 4 dieses Patentes wurde nämlich Folgendes bestimmt:

»Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. Sept. 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfobrigkeitlichen Blumbesuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Aufhebung und das Entgelt werden für jedes Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.«

Dieses die Bestimmungen über die Grundentlastung ergänzende und den Schluß derselben bildende Gesetz ist mit dem für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien und Slavonien, dann der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate erlassenen kais. Patente vom 5. Juli 1853 veröffentlicht worden, womit die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Benützungsrechte festgesetzt wurden.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses kaiserl. Patentes wurde mit dem Minist.-Erlasse vom 15. August 1855 Z. 9115 die Vorschrift erlassen, nach welcher die Parteien mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde der in den Bezirken Loser und Saalfelden befindlichen k. bair. Salinenforste, ihre Anmeldungen bei den zur Leitung des Entlastungsgeschäftes bestellten Landeskommissionen einzubringen haben. Endlich wurden auf Grund der a. h. Entschließung vom 27. Oktober 1857 mit dem Minist.-Erlasse vom 31. Okt. 1857

Digitized by Google

die ausführlichen Bestimmungen über die Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, resp. die Form der Verhandlung und der Entscheidungen zur Richtschnur für die aufgestellten Lokal- und Landeskommissionen bekannt gegeben.

Als eine Ergänzung des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 erschien die kais. Verordnung über die Regelung der in dem l. f. Berg- und Forstregale gegründeten Forstreservate vom 10. November 1858 (RGB. Stück LVII. Nr. 227.). Laut des Artikels I dieser Verordnung werden im Herzogthume Salzburg unentgeltlich aufgehoben:

1) das Reservat des Eichen- und Lerchenholzes, d. i. das Vorkaufsrecht dieser Holzgattungen gegen vollständige Werthvergütung;
2) das Reservat des Reif- und Bandholzes;
3) das Reservat des auf Ehealpen mehr als hiflmäßig gewachsenen Holzes, und
4) das Reservat des Wurzel- und Beerensammelns, des Speiksammelns und der Harzgewinnung.

Zugleich wurde im Artikel II bestimmt, daß das im oberösterreichischen Salzkammergute und im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zur Holzauszeige und Anweisung von einem Zeitpunkte an, der abgesondert kundgemacht werden wird, gänzlich zu entfallen, und daß in dieser Beziehung in Zukunft lediglich die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 2. Dez. 1852 zu gelten haben.

Im Artikel III dieser kais. Verordnung endlich wurde festgesetzt, daß das im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zum Bezuge von Stockrechten von aus Privatwäldern verkauften Holzüberschüssen und rücksichtlich von den, gegen Bewilligung verkauften Eichen- und Lerchenstämmen nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 von den l. f. Aerar-Vertretungen bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommissionen anzumelden, und im Wege der zur Durchführung des gedachten Patentes berufenen Organe von Amtswegen abzulösen oder zu reguliren ist.

Zur Durchführung der im letztgenannten Artikel angeordneten Ablösung und Regulirung der landesfürstlichen reservatmäßigen Bezüge von Holzverkaufs-Stockrechten wurde vonSeite der h. Ministerien des Innern und der Finanzen die Verordnung vom 7. Jänner 1859 erlassen. Auf Grund dieser Verordnungen werden nun seit

Digitized by Google

1. April 1858 im Herzogthume Salzburg die Grund-Ablösungs- und Regulirungs-Verhandlungen gepflogen, und sind ungeachtet der durch die verwickelten Forstverhältnisse bestehenden besonderen Schwierigkeiten bis jetzt schon beinahe 4000 Servituten theils abgelöst, theils regulirt worden. Das Reservat der Verkaufsstockrechte wurde seit dem im Sommer 1859 stattgefundenen Beginne der Verhandlungen hierüber bei nahezu 300 Realitäten abgelöst.

Ein weiterer Schritt in der Ordnung des Forstwesens in Salzburg ist endlich durch den von der salzb. Landesregierung unterm 16. Sept. 1859 Z. 19376 (LRB. II. Abth. Nr. 17.) kundgemachten, von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Erlaß vom 4. August 1859 gemacht worden, mit welchem im Nachhange zu dem Artikel II der kais. Verordnung vom 10. November 1858 bestimmt wurde, daß mit dem Tage des Erlasses dieser Minist.-Verordnung an, die Geltendmachung des l. f. Reservatrechtes der Holzauszeige und Anweisung im Salzburgischen zu entfallen habe, wogegen mit aller Strenge die geregelte Ueberwachung der Holzfällung in Privatforsten durchzuführen, und den Parteien bei Ertheilung von Holzfällungsbewilligungen insbesondere zu eröffnen ist, daß ihnen hierdurch kein wie immer gearteter Anspruch auf einen gleichzeitigen oder späteren Holzbezug aus l. f. Waldungen erwachse.

Ueber die Gesuche um Bewilligung von Holzfällungen in Privatforsten haben die k. k. Bezirksämter nach gepflogenem Einvernehmen mit der betreffenden Forstbehörde zu entscheiden.

Statistische Notizen.

Diese wurden größtentheils dem im Jahre 1858 erschienenen Berichte der Handelskammer des Herzogthums Salzburg entnommen.

Das Herzogthum Salzburg hat einen Flächeninhalt von 124,4 □ Meilen und ist in politischer Beziehung in 20 Bezirke eingetheilt, von welchen die Bezirke Abtenau, St. Gilgen, Golling, Hallein, Mattsee, Neumarkt, Oberndorf, Salzburg und Thalgau zum Flachlande, die übrigen zum Gebirgslande gehören und die 3 Gaue desselben bilden, und zwar den Pongau die Bezirke Gastein, St. Johann (mit den zugewiesenen früheren Bezirken Goldegg und Großarl)

Digitized by Google

Radstadt und Werfen; den Pinzgau die Bezirke Lofer, Mitterfill, Saalfelden, Taxenbach und Zell am See; endlich den Lungau die zwei Bezirke St. Michael und Tamsweg.

Die Waldungen, welche die Oberfläche des Landes bedecken, nehmen einen beträchtlichen Flächenraum, nämlich 40 □-Meilen, folglich beinahe den dritten Theil der Gesammtarea des Landes ein.

Von der produktiven Bodenfläche des Landes mit 1,001,336 n. ö. Joche fällt auf das Weideland, und zwar:

a) Hutweiden . . 76,296 Joch,
b) Alpen . . . 269,513 «
zusammen . 345,809 Joch,

und auf das Waldland, und zwar:

a) Hochwälder mit . . . . . 391,238 Joch,
b) Niederwälder und Auen mit . 9,875 «
zusammen . 401,113 Joch

mit einer Produktion an hartem und weichem Holze von 402,320 Klafter von 36 Zoll Scheitlänge und 80 Kubikfuß solider Holzmasse.

Beim Vergleich der Holzproduktion mit der Gesammtwaldfläche ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Holzertrag von 1 Klafter pr. Joch. Dieses Ertragsverhältniß stellt sich jedoch in den einzelnen Landestheilen verschieden heraus, und zwar:

Im Flachlande . 1,06 Klafter pr. Joch.
« Pongau . . 0,99 « « «
« Pinzgau . 0,98 « « «
« Lungau . . 0,96 « « «

Von der gesammten Waldfläche pr. 401,113 Joch besitzen:

a) das Aerar . . . . 252,146 Joch,
b) die Krone Baiern . . 22,130 «
c) Klöster und Private . 126,837 «

Das Aerar besitzt hiernach 63% der gesammten Waldfläche des Kronlandes.

Die bei weitem vorherrschende Holzart im Lande ist die Fichte, welche 82% des gesammten Waldbodens einnimmt. Nach der Fichte ist die Lärche die verbreitetste Holzart, welche vorzüglich in den drei Gebirgsgauen theils in reinen Beständen, theils eingesprengt unter den Fichtenbeständen vorkömmt, und 9% des gesammten Waldbodens einnimmt. An dieselbe schließt sich hinsichtlich der Verbreitung im

Digitized by Google

Lande die Buche mit 5% des Waldbodens an. Auf dieselbe folgen die 2% der Waldarea einnehmenden Erlen und Weiden. Nach den ebengenannten Holzarten bildet nur noch die Kiefer hierlandes geschlossene Bestände, ihr Vorkommen ist aber nur unbedeutend, indem die ganze mit Kiefern bestockte Fläche nur 1% des gesammten Waldbodens beträgt. Vereinzelt, in Vermischung mit den verbreiteteren Holzarten findet man vom Laubholze noch Eichen, Ahorne, Ulmen, Eschen, Birken und Zitterpapeln; vom Nadelholze Tannen, Zirben und Krumholz. Den Schluß der Vegetation bildet die Krumholzkiefer, mit welcher man in südlichen Lagen selbst noch bis 8000 Fuß Meereshöhe ganz steile Berggehänge bedeckt sieht. Das Krumholz ist für alle Gebirgsländer von sehr großem Nutzen, denn es liefert nicht nur den ober der Baumholzregion gelegenen Hochalpen den einzigen Brennstoff, sondern es verhindert durch sein Vorkommen an steilen Gebirgsabhängen auch das Abrutschen der gefallenen Schneemassen und der vorzüglich nach eingetretenem Thauwetter locker gewordenen Erdschichten, die sich außerdem in die unterhalb gelegenen Thäler stürzen, und daselbst als Schnee- und Erdlawinen die größten Verheerungen anrichten würden.

Der Brenn- und Bauholzbedarf des ganzen Landes stellt sich mit circa 332,100 Klafter heraus, wovon für die Wohngebäude überhaupt 255,300 Klafter und für die holzkonsumirenden Gewerbe und zwar an Brennholz 45,140 Klftr. und an Kohlen 31,700 Klftr. entfallen.

Vergleicht man die Gesammtholzproduktion pr. . .	402,300 Klafter
mit dem obigen Bedarfe pr.	332,100 «
so ergibt sich ein Ueberschuß pr.	70,200 Klafter,

welcher zum Theile bei sehr erschwerten Bringbarkeits-Verhältnissen noch unbenützt bleibt, zum größten Theile aber in die benachbarten Länder ausgeführt wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google